

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

11 | 2023



Aus dem Inhalt

Lesen macht stark:
Neue Programme für
Primar- und Sek-I-Bereich

Thema des Monats:
Künstliche Intelligenz -
Möglichkeiten für Schulen

"Gelbe Hand":
Wettbewerb gegen
Rassismus

QuaMath:
Fortbildung für Mathe
im Primar- und
Sekundarbereich

"Weitklick":
Gegen Desinformation
im digitalen Raum

Europa (er)leben:

Zwei neue „Erasmus+“-Konsortien erfolgreich gestartet –
Kick-off-Veranstaltung mit Ministerin Hamburg und großer Torte





Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 13. September 2023

(Abdruck aus Nds. GVBl. Nr. 19/2023 v. 26.9.2023, S. 234)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 47 d der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63), wird der folgende § 47 e eingefügt:

„§ 47 e

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Im Schuljahr 2022/2023 ist für den Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 oder 2 das Ablegen der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 41 Abs. 3 Nr. 4 nicht erforderlich. ²Möchte eine Schülerin oder ein Schüler eine solche Prüfung freiwillig ablegen, so hat sie oder er dies dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. ³Die Frist, bis zu der die Mitteilung nach Satz 2 erfolgen muss, wird durch die jeweilige Schule festgelegt. ⁴Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (§ 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als ‚ausreichend‘ lautet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2023 in Kraft.

Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.11.2023 – 42-81824-1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 31.7.2018 (SVBl. S. 491) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.11.2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bewerten die qualitätsfähige Gestaltung“ durch die Worte „schät-

zen die Qualität“ ersetzt und nach dem Wort „Prozesse“ wird das Wort „ein“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Buchst. b Satz 2 werden das Komma gestrichen und die Worte „kontinuierlicher Verbesserungsprozess“ durch das Wort „Qualitätsentwicklungsprozess“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Einschätzung der Prozessqualität der Kernaufgaben sind Kriterien festgelegt.“
2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– die Einschätzung der Qualität der schulischen Prozesse durch die Schule auf Basis der Anforderungen an Kernaufgaben,“
- bb) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– die Einschätzung der Prozessqualität durch das Inspektionsteam,“
- cc) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort „Bewertungen“ durch das Wort „Qualität“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB)“ durch die Worte „des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Worte „das zuständige RLSB“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Worte „das zuständige RLSB“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.2 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „kontinuierlichen“ gestrichen.
- c) In Nummer 4.3 Satz 1 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Worte „das zuständige RLSB“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Rahmen“ durch das Wort „Prozess“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.
5. In Nummer 6 wird das Datum „31.12.2023“ durch das Datum „31.12.2025“ ersetzt.

Sportfreundliche Schule

RdErl. d. MK v. 1.11.2023 - 24.2.4. 52042/02-03 (S) – VORIS 22410 –

1. Grundsätzliches

Sportfreundliche Schulen sind Schulen, die sich zu einer Gesundheitsförderung durch Sport und gesunde Ernährung bekennen. Sie zeichnen sich durch vielfältige Angebote in Sport, Bewegung und gesunder Ernährung für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schule Tätigen aus.

Die Kerncurricula bzw. die Rahmenrichtlinien Sport werden in den schuleigenen Arbeitsplänen sowie im schulischen Curriculum BBS verankert und umgesetzt. Dabei findet eine breite Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstigen an Schule Tätigen sowie der Erziehungsberechtigten statt.

Soweit ein Ganztagsangebot vorhanden ist, weist dies deutlich erkennbare sportliche und gesundheitsfördernde Angebote aus. Dabei werden Kooperationen mit Vereinen oder anderen öffentlichen Partnern angestrebt.

Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Tagesbildungsstätten können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Voraussetzungen dieses Erlasses entspricht.

Der Besuch einer „Sportfreundlichen Schule“ rechtfertigt nicht die Ausnahme vom Schulbezirk nach § 63 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Schulgesetz. Sportfreundliche Schulen stellen keinen Bildungsgang im Sinne des § 59 Absatz 1 NSchG dar.

2. Aufgaben und Ziele der Sportfreundlichen Schulen

Sportfreundliche Schulen nehmen Sport und Gesundheit in ihr Schulprogramm auf und fördern mit vielfältigen Bewegungsangeboten und Ermunterung zu gesunder Ernährung die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern sowie aller anderen an Schule tätigen Personen.

Voraussetzungen für die Beantragung der Genehmigung der Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“

Sportfreundliche Schulen

- weisen die angestrebte sportliche Orientierung als „Sportfreundliche Schule“ im Schulprogramm und Schulcurriculum nach
- haben ein Leitbild oder ein Schulmotto, aus dem ein sportlicher und gesundheitlicher Schwerpunkt oder der Bezug zum Sport erkennbar ist
- verwenden den angestrebten sportlichen Schwerpunkt für die Profilbildung bzw. Schwerpunktsetzung der Schule
- haben in ihren schuleigenen Curricula bzw. Arbeitsplänen sportliche und gesundheitsfördernde Akzente gesetzt
- können die Zustimmung ihres Schulträgers zur Antragstellung nachweisen
- kooperieren aktiv mit Sportvereinen und / oder Sportfachverbänden

- organisieren bewegungs- und gesundheitsfördernde schulinterne Aktionstage und führen diese durch
- nehmen regelmäßig an Schulvergleichswettkämpfen (z. B. sportartenspezifische Turniere) teil
- haben ein vielfältiges Angebot an Sportarbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangeboten im Sport und / oder im Bereich gesunder Ernährung
- führen den Schwimmunterricht entsprechend der Vorgaben durch
- setzen zusätzliche bewegungsfördernde Angebote im Schulalltag um (z. B. bewegte Pause, Frühsport, bewegter Unterricht; hierfür ist das Schulgelände bewegungsfreundlich und barrierefrei gestaltet)
- fördern aktiv die Teilnahme der Lehrkräfte / pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Sport, Ernährung und Gesundheit
- setzen sich mit den Themen Sport, Ernährung und Gesundheit im Unterricht und in Projekten auseinander
- verfügen über ein gesundes Verpflegungs- und Getränkeangebot oder weisen entsprechende Aktivitäten und Projekte nach
- pflegen eine Anerkennungskultur für Leistungen, Fairness und Engagement im Sportbereich
- binden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte/an Schule tätige Personengruppen aktiv in das Konzept „Sportfreundliche Schule“ mit ein

3. Antragstellung

Schulen, die erstmals die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden möchten, reichen ihren Antrag bei dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein, das über die Bewerbung entscheidet. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Die Bewerbung zur „Sportfreundlichen Schule“ erfolgt gemeinsam mit mindestens einem Sportverein oder einem Sportfachverband.

Der Antrag ist formlos – elektronisch und / oder in Papierform – zu stellen. Im Antrag ist darzulegen und zu begründen, welche Kriterien die Schule erfüllt.

Zusätzlich soll der Antrag enthalten

- eine Selbsteinschätzung der Schule anhand des Scoring-Modells (Anlage 1 bzw. Anlage 2 je nach Schulform) und
- ein Stammdatenblatt der Schule (Anlage 3).

Schulen können sich im Vorfeld einer Antragstellung über das Beratungs- und Unterstützungssystem von dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beraten lassen.

4. Prüfung, Genehmigung und Veröffentlichung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ führen und verwenden zu dürfen, ist der erfolgreiche Nachweis der obligatorischen Anforderungen sowie das Erreichen von mindestens 120 Punkten entsprechend der Anlage 1 bzw. von mindestens 100 Punkten bei Berufsbildenden Schulen entsprechend der Anlage 2.

Die Fachberatung Schulsport des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung prüft die im Antrag aufgeführten Kriterien ggf. auch vor Ort und setzt die erreichte Punktzahl anhand des jeweiligen Scoring-Modells fest. Bei der Bewertung des Antrags und der Vergabe der Punkte sind die jeweiligen schulformspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ verwenden zu dürfen, wird nach Feststellung der Antragsbefreiung für die Dauer von fünf Jahren durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung erteilt.

5. Zertifizierung

Die von dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung für die Verleihung der Auszeichnung vorgesehenen Schulen können im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung zertifiziert werden. Sie erhalten die Landesauszeichnung in Form einer Urkunde und sind berechtigt, diese Auszeichnung im Briefkopf und der E-Mail-Signatur sowie im Internetangebot der Schule offiziell aufzuführen. Die Schulen erhalten ferner eine Plakette, die für den Zeitraum der Gültigkeit der Auszeichnung am Schulgebäude angebracht werden kann.

Das Zertifikat besitzt Gültigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren.

6. Evaluation, erneute Genehmigung und Auslaufen der Genehmigung

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ genehmigt wurde, können rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigungsfrist die weitere Verwendung bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beantragen. Bei diesem Antrag ist entsprechend der Nummer 3 unter Verwendung der Anlage 1 zu verfahren. Liegen die geforderten Voraussetzungen vor, wird die Gültigkeit des Zertifikates von dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung um weitere fünf Jahre verlängert.

Schulen, die keinen erneuten Antrag stellen, sind nach Ablauf der Genehmigungsfrist nicht mehr berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ zu führen und zu verwenden.

Sollte eine Schule vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Kriterien nicht mehr erfüllen, ist das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung nach Anhörung der Schule befugt, die Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ abzuerkennen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.11.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Die im Folgenden genannten Anlagen finden Sie zum Download online unter <https://t1p.de/Scoring>.



Anlage 1: Scoring-Modell zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ (außer Berufsbildende Schule)

Anlage 2: Scoring-Modell zur Verwendung der Zusatzbezeichnung „Sportfreundliche Schule“ für Berufsbildende Schulen

Anlage 3: Vorlage für Stammdatenblatt der beantragenden Schule

Einstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2023 / 2024 – Einstellungstermin 1.2.2024

RdErl. d. MK v. 9.10.2023 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487), geändert durch RdErl. v. 14.10.2022 (SVBl. S. 682) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.5.2023 (SVBl. S. 374) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 f) RdErl. v. 7.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
 h) RdErl. v. 30.6.2023 (SVBl. S. 417) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
 i) RdErl. v. 20.6.2022 (SVBl. S. 399) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –

1. Einstellungen im Einstiegsamt und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt zum 1.2.2024 wird den RLSB der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.150 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

	Schulform	Grundschule	HS, RS, Oberschule	Förderschule	Gymnasium	Gesamtschule	Stellen insgesamt
RLSB	Kapitel	0710	0712 0713 0717	0711	0714	0718	
Braunschweig		60	70	25	40	45	240
Hannover		45	70	30	40	90	275
Lüneburg		65	165	25	45	60	360
Osnabrück		70	115	30	15	45	275
Stellenausschreibungen zum 1.2.2024		240	420	110	140	240	1.150

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten auf die Schul-

formen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den RLSB wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. In vorab zu genehmigenden Einzelfällen können aus den Einstellungsmöglichkeiten der Kapitel 0714 bzw. 0718 Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik genutzt werden.

1.2 Versetzungen zwischen den RLSB und innerhalb eines RLSB, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu f, können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung freiwerdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2023 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der RLSB wurden bis 25.9.2023 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 14. August 2023 durch das MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK oder ggf. aus Stellenresten beantragt werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1. Schulhalbjahr 2023 / 2024 (Einstellung zum 14. 8. 2023) durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme.
- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 15.11. 2023 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sollen grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abgedeckt werden.

In **Ausnahmefällen** können befristete Personalmaßnahmen ohne Sachgrund für lehrendes Personal nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aus dem Schulbudget der jeweiligen Schule erfolgen. Sollten Schulen nicht über ausreichende Mittel verfügen, können entsprechende Personalmaßnahmen im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt wurden, veranlasst werden. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserrlass zu h (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.7.2024) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den RLSB bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5 – 1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2023 / 2024 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften**

zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur **sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der RLSB im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die RLSB ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller** Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn

des 2. Schulhalbjahres 2023 / 2024 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen RLSB möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2023 / 2024 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der RLSB in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die RLSB entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die RLSB und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die **Erteilung des Pflichtunterrichts bzw. die Versorgung des Grundbedarfs** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu g über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige RLSB unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuscheiden sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Es sollen Stellenausschreibungen an Schulen ohne aktuellen konkreten Bedarf an nachgefragten Standorten sowie RLSB-übergreifend mit einer Abordnungsaufgabe für einen definierten Zeitraum für die Versorgung in der Fläche vorgenommen werden.

Die RLSB nehmen bei einer Ausschreibung als **Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.**

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport, Werte und Normen.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Für das Lehramt gilt grundsätzlich ein Einstellungsbedarf in allen Fächern – zusätzlich werden folgende Fächer mit einem erhöhten Bedarf hervorgehoben:

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien

Bedarfsfächer: Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfswörtern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die RLSB legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den **so genannten Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 21.-26.11.2023 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.**

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.
- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288; SVBl. S.325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) – VORIS 20411– nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung bis zum 17.2.2024 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2024 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.6.2024 vorgenommen werden.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen <https://www.masernschutz.de>.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen (Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Gymnasien)**. Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen bzw. für Sonderpädagogik können die jeweiligen Bewerbungen im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt werden, sofern ein Lehrbefähigungsfach gem. Nds. MasterVO-Lehr mit einem Fach der jeweiligen Schulform übereinstimmt.**

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (derzeit BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** nach der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (derzeit BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (derzeit BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, ist die Übereinstimmung mit mindestens einem Unterrichtsfach und / oder einer beruflichen Fachrichtung, die die fachlichen Voraussetzungen eines Unterrichtsfachs der Schulform beinhaltet, erforderlich. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (derzeit BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

* Die Angaben zur Besoldung berücksichtigen noch nicht die geplanten Anpassungen zum 1.8.2024.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu e für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist

zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserlass zu b und i genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 11.-24.9.2023 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 10.-20.11.2023 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 24.9.2023 (online) abgegeben haben und bis zum 21.11.2023 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 21.-26.11.2023 ebenfalls innerhalb der ersten Auswahlrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab dem 27.11.2023 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 7.12.2023 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c wird hingewiesen. Die RLSB beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige RLSB das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 22.11.2023 und für die Stellen, die zunächst ohne Bewerbungen geblieben waren, ab 27.11.2023. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** müssen spätestens bis zum 5.12.2023 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 6.12.2023 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewähl-

te Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige RLSB gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g, ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das RLSB durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu g verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu g die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 4.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 17.2.2024 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2024 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die RLSB.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Real-

schullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die RLSB, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige RLSB über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 7.12.2023:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 25.1.2024 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9.10.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2024 außer Kraft.

Aktuelle Hinweise für Ganztagschulen

Bek. d. MK v. 27.9.2023 – 25 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

Neuanträge zum Schuljahr 2024/2025

(1) Für das Schuljahr 2024/2025 sind

- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagschule,
- Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
- Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1. Dezember 2023 bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2024/2025

(1) Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrkräftestunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –. Von dem genannten Zuschlag können anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrkräftestunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten. Begründete Abweichungen sind gemäß RdErl. v. 15.6.2023 „Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025“ gemeinsam mit dem jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernat des RLSB abzusprechen.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2024/2025 werden die Schulen gebeten, dem jeweils zuständigen RLSB die Veränderungsbedarfe spätestens bis zum 1. Januar 2024 anzuzeigen. Das von den RLSB zur Verfügung gestellte Verfahren ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1. Januar 2024 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2025/2026 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren nicht die folgende Regelung:

Bek. d. MK v. 19.12.2017 „Dauerhafte Umwandlung von Lehrstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2/2018, S. 63; betr. S. 121 (Budgetierung von max. bis zu 2 % der Lehrkräfte-Soll-Stunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 21.3.2019 „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –).

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen im Rahmen des Quereinstiegs zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025

Bek. d. MK v. 25.9.2023 – 35 – 84100 –

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164) werden die Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum **29.7.2024** bekannt gegeben:

Lehramt	Hauptfach	Zweifach
Lehramt an Grundschulen	Alle Unterrichtsfächer – dazu müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst entweder im Haupt- oder im Zweifach das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik nachweisen können	
Lehramt an Haupt- und Realschulen	Alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt an Gymnasien	Chemie, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Werte und Normen	beliebig
Lehramt für Sonderpädagogik	Alle sonderpädagogischen Fachrichtungen	Ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von 40 Leistungspunkten, in der Regel Deutsch oder Mathematik

Das Hochschulstudium muss mit einem universitären Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs entsprechen. Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach (Zweifach) aus dem oben genannten Abschluss nachgewiesen werden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem oben genannten Abschluss zugeordnet werden können. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Neue „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Februar 2024 eine berufsbegleitende „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“ im Blended-Learning-Format an.

Ziel / Inhalt

Mit dieser Qualifizierung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von acht Monaten (Februar bis September) berufsbegleitend Kompetenzen zur Erteilung von Sportförderunterricht gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK). Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Lehrkräfte aller allgemein bildenden niedersächsischen Schulen, die eine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der o. g. Fortbildung im Durchgang 2023 können ca. 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten: Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung / a) Lehrkräfte, die Sport studiert haben, b) Lehrkräfte, die die zweijährige Weiterbildung des NLQ o. ä. absolviert haben / Notwendigkeit für die Schule (Anzahl der Sportlehrkräfte mit Zusatzausbildung – siehe Bewerbungsbogen) / Schwerbehinderung / Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern / Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen) / Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig und als Sportlehrkraft ausgebildet sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung ab 1. Februar 2024 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt sein.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über acht Monate und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst insgesamt zehn Präsenztage (sechs Tage in einer

Sportlehrstätte und vier Tage online) mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in drei Modulen mit jeweils zwei bis vier Kurstagen gebündelt (70 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen. Das Selbststudium bietet eine gezielte Vertiefung bzw. Vorbereitung von Inhalten der Präsenzphasen und ermöglichen zudem ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität für die Lernenden.

Ort und Termine

Die Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen finden vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel für das Jahr 2024 in der Landesturnschule Melle statt:

1. Modul: 22./23.2.2024 (Landesturnschule)
7.3.2024 (online)
2. Modul: 23.4.2024 (online)
22./23.3.2024 (Landesturnschule)
3. Modul: 5.6.2024 (online)
20.8.2024 (online)
19./20.9.2024 (Landesturnschule)

Abschluss

Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbringen und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllen.

Organisation

Für die Bewerbung zur Maßnahme ist eine Registrierung im Webformular auf dem Bildungsportal (siehe Link / QR-Code am Ende der Ausschreibung) nötig und die Zusendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens (siehe auch Bildungsportal) als PDF-Dokument mit allen Unterschriften und Schulstempel an die unten genannte Mailadresse. Nur mit beiden Dokumenten ist die Bewerbung vollständig.

Weitere Informationen zur Konzeption und Bewerbung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695230,
E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de

Link: <https://t1p.de/NLQ-Sport>



Meldeschluss: 30.11.2023

NLQ-Fortbildungsreihe: Werte und Normen im Primarbereich

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet für das Jahr 2024 erneut eine Fortbildung „Werte und Normen im Primarbereich“ an. Diese Fortbildung umfasst vier Tage und wird im Präsenz-Format durchgeführt.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Fortbildung erhalten Lehrpersonen eine Einführung in grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzbereiche des Faches Werte und Normen. Die Teilnahme an der Veranstaltung befähigt dazu, das Fach Werte und Normen auf Grundlage der Curricularen Vorgaben zu unterrichten und Handlungssicherheit bei der Unterrichtsplanung zu erwerben. Neben den verschiedenen didaktischen und methodischen Konzepten werden auch die unterschiedlichen Bezugswissenschaften, Aspekte des Lehrerhandelns sowie der Leistungsbewertung behandelt.

Zielgruppe

Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte im Primarbereich, die das Fach Werte und Normen unterrichten (wollen) und deren Schulen Werte und Normen eingeführt haben bzw. dieses zeitnah planen. Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Veranstaltung ist offen für Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Fortbildung umfasst insgesamt vier Module mit bis zu acht Einheiten. Sie hat einen zeitlichen Umfang von 2 x 2 Tagen.

Modul 1: Einführung in zentrale Begriffe, Konzepte sowie Methoden des Faches

Modul 2: Konzeption von Unterricht und Lehrerhandeln, Fragen nach dem Ich

Modul 3: Fragen nach Moral und Ethik, Workshops zur Unterrichtsplanung

Modul 4: Religionskundliches Unterrichten, Leistungsbewertung

In den einzelnen Modulen erfolgt eine Einführung in einige der inhaltlichen Kompetenzbereiche der Curricularen Vorgaben. Zudem werden verschiedene Fachmethoden (u. a. Philosophieren mit Kindern, Arbeit mit Bilderbüchern, Standbildern, Rollenspiele) präsentiert sowie konkrete Unterrichtsbeispiele vorgestellt bzw. in Workshops selbst entwickelt.

Termine und Ort

Gruppe 1

Module 1 + 2: 5./6.2.2024

Module 3 + 4: 5./6.3.2024

<https://t1p.de/W-und-U-1-1>



<https://t1p.de/W-und-U-1-3>



Meldeschluss: 10.1.2024

Gruppe 2

Module 1 + 2: 17./18.4.2024

Module 3 + 4: 27./28.5.2024

<https://t1p.de/W-und-U-2-1>



<https://t1p.de/W-und-U-2-2>



Meldeschluss: 27.3.2024

Veranstaltungsort: Hannover (der genaue Tagungsort wird noch bekannt gegeben)

Weitere Informationen zur Ausschreibung und Anmeldung

Es stehen für jede Gruppe maximal 40 Plätze zur Verfügung. Bitte melden Sie sich zeitnah für die zwei genannten Termine einer Gruppe an.

Kontakt:

Markus Rassiller, Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Tel.: 05121 1695-158, E-Mail: markus.rassiller@nlq.niedersachsen.de. In eigener Sache